

Le Département Politique
de la
Confédération Suisse.

Berne, den 15 Juli 1844.

An den hohen Bundesrath.

Kylich'sch.
15 Juli 84.

Am 18. Juni d. J. suchte der Bundesrath die Regierung des Kantons Tessin von den Dampfmaschinen im Kanton Tessin gesezt welche am gleichen Tage in Betreff der Diözese Basel und der Tessiner. Kirchengelagerrathen gesezt worden sind und dieselbe versucht der romischen Curie zu eröffnen, dass der Bundesrath bereit sei auf die dieselbe anbietenden Verhandlungen einzutreten.

Wich. Pissidan vom 25. d. M. sprach der Bundesrath von Tessin seine Bereitwilligkeit zu dieser Vermittlung aus & ersuchte und erwählte gleichzeitig den Bundesrath auf Grund der vorgelagerten Verhandlungen auf im seinem Namen die Verhandlungen mit der Curie zu pflegen.

Am 3. d. M. dieses Jahres erfolgte der Bundesrath von der Antwort des Cardinals Jacobini Kenntnis, welcher erklärte, dass der St. Stuhl bereit sei, mit dem Bundesrath über die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten im Canton Tessin und in der Diözese Basel in Verhandlungen zu treten und zu diesem Zweck einen Legaten nach der Tessiner abzusenden.

Bei dieser Angelegenheit ist das politische Departement im Falle dem Bundesrathen seine Vorschläge über die Organisation der kirchlichen Angelegenheiten und die Instructionen dazwischen vorzulegen. Diese Entwürfe waren dahin:

I.
Es seien als Bevollmächtigte des Bundesrathes zu bezeichnen: *und* *und*



im Herren Minister Sepli in Wien, z. J. in P. Gallen und
 Herrschaft Petrelli von Pfersingen Grubünden.

II. In den Landesmässigkeiten ^{mit} folgende Instruktion zu erteilen

1.) Es werden von dem Landesrat mit der
 Curie zwei formell selbstständige Kontrakte abzufassen,
 der eine, im Namen des Cantons Tesin zum Zweck
 der Regelung der dortigen kirchlichen Verhältnisse, der
 zweite, im Namen der Cantone Lugern, Zug, Solothurn,
 Argau, Thurgau & Baselland.

2.) Beide Kontrakte basieren auf der Voraus-
 setzung, dass Bischof Lachat mit der Leitung der kirchl.
 Angelegenheiten des Cantons Tesin betraut & befähigt
 werden irgend welche kirchl. Funktionen in der Diözese
 Basel auszuüben.

Es ist durch ein besonderes Protokoll festzustellen,
 dass der Landesrat nicht nur zur Annahme der
 Kontratsratifikationen verpflichtet werden, bis derselbe in
 dieser Beziehung die geringsten Zusicherungen von Seite
 der Curie erhalten haben wird.

In Bezug auf die Wahl des Bischofs von Basel ist
 die mit der protokollarischen Erklärung abzugeben, es
 werde die Kontratsratifikation auf dessen anfängig
 gemacht, dass dem Landesrat die Zusicherung gegeben
 worden, dass die Wahl auf eine ihm genaue Form
 fallen. Wenn dem Salagioten ist dem päpstlichen Land-
 mässigkeiten mitzutheilen, dass als persona grata für
 seit einzig Herr Dompropst Trala in Solothurn in
 Betracht fallen können.

Besondere Instruktion betr. die Diözese Basel:

3.) Da die Regelung des bischöflichen Stuhls von Basel
 nach den Vorschriften der Kontrakte zur Zeit nicht
 möglich ist, weil das Domkapitel dem die Wahl
 zukommen nicht befeht und vertragsmäßig ebenfalls

nicht wieder eingestellt werden kann, so wird von den
 Diözesanständen die nächste einmahlige Erwählung des
 Bischofs dem künftigen eingestalt.

Die Instruktionen werden in nächster Linie des Bischofs
 stellen, das die Bischöfe nur auf dem Landratshaus ge-
 nauer persönlich sein sollen. Wird diese Forderung
 nicht eingestanden, so ist nach der oben unter N. 2
 enthaltenen Instruktion zu verfahren.

Es ist förmlich & ausdrücklich in dem Protokoll zu
 erklären, das der Bischof sich nur auf die besprochenen
 Erwählung bezieht und das sich die Hände für die Zukunft
 alle vertragmäßig festgestellten & bis dahin anscheinenden
 Rechte im vollen Umfang vorbehalten.

In dem Protokoll ist eine Briefbestätigung einzu-
 werfen die das Protokoll durch den Bischof, vorzunehmen ist.

4.) Der Vertrag wird die Bestimmung enthalten, das
 nach der Eintragung des neuen Bischofs in sein Amt zu den
 Verhandlungen über die Wiederherstellung des dem Kapitol
 gesprochenen werden. Bei diesen Verhandlungen sind alle
 fälligen ökonomischen Fragen zu regulieren, insofern sich im
 Bedürfnis dazu herausstellen sollten.

5.) Die Ratifikation des eingangs genannten Handels
 wird vorbehalten & durch den Landrat vollzogen.

6.) Bei dem Beginn der Verhandlungen wird
 dem päpstl. Delegierten erklärt, das der Kanton Bern an
 den Verhandlungen nicht Theil nehmen, das der Fall aber
 seiner vertraglichen Verbindungen mit den übrigen Diözesan-
 ständen nicht gelöst oder aufgekündigt sein.

Instruktion betr. den Canton Tessin.

7.) Es wird von Seite der Curie die Formeln
 von dem Landratshaus bereits beschriebene Formung der päpstl.
 Gemeinden des Kantons Tessin von den Diözesan Comro &
 Mailand angeschlossen.

Bundessath vom 18. Juli 1884.

Kreuz

8.) Das Gebiet des Kantons Tessin wird unter einer provisorischen (bischoffl.) Verwaltung gestellt. Die Wahl des Ober-
walters oder Stellvertreters kommt dem Kanton zu, in der
Meinung dass dazu nur eine dem Bundesratte ganz freie Hand zu
gewahrt werden darf. Wird diese Forderung nicht eingestanden so
ist nach Art. 2 dieser Instruktion zu verfahren.

9.) Der definitive Ordnung der künft. Konstitution des
Kantons Tessin wird durch diese Akten in keiner Weise vor-
gegriffen & es hat die provisorische Verwaltung nur so lange zu
dauern bis die definitive Regelung festgefunden haben wird.

10.) Sollte der zu erwähnende bischoffl. Stellvertreter von
der definitiven Ordnung dieser Konstitution mit Forderungen, so werden
sich die bei dieser Frage betheiligten Kantonsvertreter über die
weitere zu treffenden Massnahmen verständigen.

11.) Der Kanton Tessin ist bereits die Anordnungen & weiteren
Anweisungen zur Vollziehung des Vertrages & namentlich auf
in Bezug auf die Eingehung der Ratifikation und die Maassnahmen zu
ernehmen. Vollziehbar & erforderlich sind die Ratifikation
dieses Vertrages durch den Kanton Tessin und die Vollziehung
des selben durch den Bundesratte bleiben vorbehalten.

III. In Massnahmen werden in Bern beschlossen & es wird das
galtige Verf. mit den weiteren Anordnungen beauftragt.
Vollziehung der obigen Massnahmen durch das pol. Verf.
Ausstellung der Vollmachten an die Bevollmächtigten.
Kammittegabe von diesen Massnahmen (soweit nötig) an
sämtliche Betheiligte.

Jul. 15 Juli 84.
Linienschiff (in
Luzern) (mit dem ich I
am 15. Juli 84. in
Bern angekommen
auf dem Anreise
auf dem 22. Juli 84.)

Eidg. Politisches Departement,
des Bundespräsidenten:

[Signature]